

Vertrag zur Personalvermittlung mittels Direktansprache

Der folgende Vertrag wurde am XX.XX.XXXX erstellt und ist bis spätestens zum XX.XX.XXXX durch beide Parteien zu unterzeichnen, damit er rechtskräftig wird.

Auftraggeber

Firma: XXXX
Adresse: XXXX

Auftragnehmer

Firma ALDAC Consulting Weissen (nachfolgend ALDAC genannt)
Adresse XXXX

Zu besetzende Position: XXXX

Das Anforderungs- und Stellenprofil, das die Grundlage für die zu suchenden Bewerber ist, wird zusammen mit dem Kunden erarbeitet.

1 Durch ALDAC zu erbringende Leistungen

- 1.1 ALDAC sucht über Direktansprache, das eigene Netzwerk und online Portale nach möglichen Kandidaten, die dem Stellen- und Anforderungsprofil möglichst nahe kommen.
- 1.2 ALDAC darf interessierten Kandidatinnen und Kandidaten beim zweiten Kontakt den Firmennamen des Kunden und die Stellenbeschreibung bekannt geben.
- 1.3 Anforderung und Prüfung der Lebensläufe interessierter Kandidaten; Vorselektion der eingehenden Bewerbungen.
- 1.4 Weiterleitung der Bewerberdossiers mittels Emailanhang an den Kunden zur Begutachtung.
- 1.5 Absagebrief an Interessenten, die der Kunde nicht zu einem Gespräch einladen möchte.

2 Rechnungsstellung

- 2.1 Alle nachfolgenden Preisangaben sind Nettopreise. Je nach Gesetzeslage wird auf diese Beträge also die Mehrwertsteuer fällig.
- 2.2 Honorare und ausdrücklich vereinbarte Spesen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto zahlbar.
- 2.3 Als erfolgreiche Vermittlung gilt jede Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit Personen, die dem Kunden durch ALDAC als Kandidaten vorgestellt wurden, wenn diese Unterzeichnung innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung liegt. Es spielt dabei keine Rolle, für welche Position diese Person beim Kunden eingestellt wird.

3 Honorar

- 3.1 Wenn der Kunde den ersten von ALDAC vorgeschlagenen Bewerber direkt telefonisch oder schriftlich kontaktiert, wird ein erstes Erfolgshonorar in Höhe von 3'500 CHF fällig.
- 3.2 Bei jedem Abschluss eines Anstellungsvertrages oder bei jedem Eingehen eines anderen Auftragsverhältnisses (freier Mitarbeiter, Freelancer, Beratung oder vergleichbare Formen der Zusammenarbeit) mit

einem von ALDAC vermittelten Bewerber wird jeweils ein weiteres Erfolgshonorar in Höhe von 18 % des mit dem neuen Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahreseinkommens (inkl. Fixum und Bonus) mindestens aber 11'000.00 CHF fällig. Dieses Erfolgshonorar wird bei Auftragserteilung festgelegt. Es beläuft sich für diesen Auftrag auf XXXXX CHF.

- 3.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, während der Dauer dieses Auftrages keine anderen Beratungsunternehmen mit der Suche nach den im Stellenprofil genannten Mitarbeitern zu betrauen und keine Anzeigen für diese Personalsuche in Druckerzeugnissen oder online Datenbanken (Internet) zu schalten. Dieses Exklusivrecht gilt für 25 Arbeitstage ab Unterzeichnung des Vertrages durch den Kunden. Bei Verletzung des Exklusivrechtes wird eine Aufwandsentschädigung von 3'500.00 CHF fällig.
- 3.4 Der Kunde und ALDAC können den Auftrag nach gegenseitiger Information jederzeit beenden.

4 Unterstützung der Suche durch den Kunden

- 4.1 Der Kunde kann die Effizienz und die Geschwindigkeit der Suche unterstützen, indem er ALDAC eine Liste mit Namen von Wunschkandidaten und Zielfirmen mit potentiellen Kandidaten zur Verfügung stellt.
- 4.2 Der Kunde übergibt ALDAC eine Liste von Personen und Firmen, die nicht kontaktiert werden dürfen.

5 Reisespesen

- 5.1 Dem Kunden werden keine Kosten für Reisespesen von Mitarbeitern von ALDAC verrechnet, wenn nicht schriftlich mit dem Kunden so vereinbart.

6 Zusatzdienstleistungen

- 6.1 Wünscht der Kunde zusätzliche Entscheidungshilfen im Selektionsverfahren, so werden für jedes Interview nach Nevo/Berman und für jedes Persönlichkeitsprofil nach Margerison/McCann 400.00 CHF verrechnet. Sollten für Mitarbeiter von ALDAC durch diese Maßnahmen Reisespesen entstehen, so wird mit dem Kunden darüber vorgängig ein Kostenrahmen vereinbart.
- 6.2 Assessment Centers, graphologische Gutachten usw. werden durch spezialisierte Partnerunternehmen von ALDAC durchgeführt. ALDAC verrechnet seinen Kunden lediglich das von diesen in Rechnung gestellte Honorar.

7 Garantie

- 7.1 Wird ein durch ALDAC vermitteltes Arbeitsverhältnis - gleichgültig aus welchem Grund - während der ersten drei Monate nach Eintrittsdatum aufgelöst, zahlt ALDAC dem Kunden folgende Anteile des Erfolgshonorars zurück:
 - 2'000.00 CHF vor Stellenantritt oder innerhalb des ersten Monats
 - 1'500.00 CHF innerhalb des zweiten Monats
 - 1'000.00 CHF innerhalb des dritten Monats
- 7.2 Maßgebend ist das definitive Austrittsdatum.

8 Diskretionspflichten

- 8.1 Personaldossiers bleiben Eigentum von ALDAC und sind durch den Kunden vertraulich zu behandeln. Bei Nichtgebrauch sind diese sofort an ALDAC zu retournieren und dürfen in keinem Fall an angegliederte Gesellschaften oder an Dritte weitergeleitet werden. Einzig Personaldossiers der vom Kunden angestellten Kandidaten gehen in dessen Besitz über.
- 8.2 Ohne vorhergehende ausdrückliche Zustimmung von ALDAC oder des Bewerbers dürfen keine Kontakte mit Drittpersonen (Referenzen, frühere oder gegenwärtige Arbeitgeber usw.) aufgenommen werden.

- 8.3 ALDAC verpflichtet sich, keinerlei Informationen, die während dieses Auftrages über den Kunden in Erfahrung gebracht werden, in irgendeiner Form ausser zur Erfüllung dieses Auftrages zu nutzen. ALDAC garantiert, während mindestens 18 Monate über die Beendigung des Auftrages hinaus, keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kunden im Auftrag anderer Kunden zu kontaktieren.

9 Haftung

- 9.1 ALDAC schuldet keinen bestimmten Erfolg. Insbesondere schuldet ALDAC nicht das tatsächliche Auffinden von potentiellen Arbeitsvertragspartnern oder gar den Erfolg des Abschlusses von Arbeitsverträgen.
- 9.2 ALDAC haftet grundsätzlich nur für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von ALDAC Consulting, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, solange nicht zugesicherte Eigenschaften oder vertragswesentliche Pflichten betroffen sind.
- 9.3 Sofern ALDAC nach vorstehender Maßgabe haftet, ist jegliche Haftung auf die Höhe des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes bezahlten Honorars begrenzt.
- 9.4 Die Mitarbeiter von ALDAC bemühen sich, die Geschäftsbeziehungen des Kunden bei der Direktansprache von potentiellen Kandidaten zu schützen. Sollte es wegen der Indiskretion einer angesprochenen Person zu Auseinandersetzungen kommen, so übernimmt ALDAC dafür keinerlei Haftung.

10 Diverses

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- 10.2 Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

Basel/Zürich, XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Kurt Weissen

Auftragsbestätigung

Firma: XXXX
Adresse: XXXX

- Ich habe den Vertrag vom XX.XX.XXXX zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass die Vorgaben zu diesem Suchauftrag vollständig und korrekt sind. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Dokumente die Grundlagen für die Abwicklung dieses Auftrages bilden.
- Ich erteile ALDAC Consulting den Auftrag, umgehend mit der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten zu beginnen.

Wahl der Anonymitätsvariante bei online Datenbanken

- Der Firmenname des Auftraggebers darf in online Datenbanken **genannt** werden.
- Der Firmenname des Auftraggebers darf in online Datenbanken **nicht genannt** werden

Auftragserteilung per Fax an: +41 (0)43 556 82 07.

Ort, Datum

Unterschrift (Firmenstempel)